

Klinische Untersuchung vor einer Rassehundausstellung

Nach § 10 Abs. 2 Tierschutz-Hundeverordnung ist es verboten, Hunde auszustellen, bei denen erblich bedingt

- Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind **und** hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,
- mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,
- jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt.

Im Rahmen einer tierärztlichen klinischen Untersuchung soll festgestellt werden, ob bei dem untersuchten Hund Hinweise auf das Vorliegen von Merkmalen gemäß § 10 Abs. 2 der Tierschutz-Hundeverordnung festzustellen sind.

Name und Adresse des/der untersuchenden Tierarztes/Tierärztin:

Tierarzt

Tierhalter/in, Eigentümer/in, Name und Adresse:

Tierhalter

Datum

Rasse

Name des Hundes

Geburtsdatum/Alter

Rüde

Hündin

Chipnummer

Besonderheiten

Klinische Untersuchung vor einer Rassehundausstellung

Name des Hundes

Bei der klinischen Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung **Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen, die im Sinne des §10 Abs. 2 TierSchHuV (s.o.) zu werten sind.**

Bemerkung

Bei der klinischen Untersuchung des o.g. Hundes ergaben sich zum Zeitpunkt der Untersuchung **keine Hinweise auf das Vorliegen von relevanten Erkrankungen, die im Sinne des §10 Abs. 2 TierSchHuV (s.o.) zu werten sind.**

Datum

Unterschrift der untersuchenden Tierärztin/des untersuchenden Tierarztes/Praxisstempel